

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven  
Masterstudiengang Europäische Sprachen  
(Eignungsfeststellungsordnung Europäische Sprachen)**

Vom 13. Juni 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Fristen und Antragsunterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Europäische Sprachen besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist, in dem Kompetenzen im Spektrum von Sprachwissenschaft und/oder Sprachvermittlung erworben wurden,
2. gemäß § 5 nachweist, über grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft und/oder Deutsch als Fremd-/Zweitsprache im Hinblick auf aktuelle linguistische Forschungspositionen, Theorien und zeitgemäße Methoden der quantitativen und/oder qualitativen Analyse zu verfügen,
3. die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern diese nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und
4. für den Track Sprachenvielfalt grundlegende Kenntnisse einer der nachfolgenden Fremdsprachen nachweist:
  - a) Französisch
  - b) Italienisch
  - c) Polnisch
  - d) Russisch
  - e) Spanisch
  - f) Tschechisch
  - g) Sorbisch
  - h) Latein
  - i) Griechisch

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens zwei in diesem Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, legt die Termine für die Eignungsgespräche fest, lädt zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 zuständig.

## § 4

### Fristen und Antragsunterlagen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden  
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften  
Studiengang Europäische Sprachen  
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses  
01062 Dresden  
Deutschland

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular (Antrag auf Feststellung der besonderen Eignung),
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 nachweisen,
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 3 und 4 (z.B. FCE, telc English B2 oder UNlcert II oder Bachelorabschluss in der jeweils studierten Sprache).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss

1. anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 erfüllt sind und
2. durch ein Eignungsgespräch gemäß § 6.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, die Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Inhalte des Gesprächs sind die erworbenen Kompetenzen und Studienschwerpunkte des Studiums, mit dem der erste Studienabschluss erzielt wurde. Ein Teil des Eignungsgesprächs wird in englischer und gegebenenfalls in einer weiteren europäischen Fremdsprache erfolgen.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in maschinenschriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3 mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(6) Erscheint die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(7) Macht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Ist es einer Studienbewerberin bzw. einem Studienbewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er im Zusammenhang mit seiner Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen einen Eignungsbescheid. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Sprachen.

(2) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nicht nachweisen, erhält sie bzw. er von der bzw. dem Vorsitzenden des Zugangsausschusses einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i. d. R. ein Semester.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Europäische Sprachen vom 28. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2010 vom 28. Juli 2010, S. 2) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 20. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 2. Juni 2020.

Dresden, den 13. Juni 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen